



Steuerberater
Mag. Franz Schmalzl



Was konnten wir seit der Wahl für die kleineren und mittleren Steuerberater und Wirtschaftsprüfer erreichen?

Seit den letzten KWT-Wahlen sind bereits zwei Jahre vergangen und die AWT konnte zahlreiche Änderungen für die kleineren und mittleren StB und WP erwirken:

Mitgliedschaft bei der EFAA

Die EFAA (European Federation of Accountants and Auditors für SMEs) ist die europäische Berufsorganisation der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, die kleinere und mittlere Unternehmen als Mandanten betreuen. Die EFAA unterhält ein Büro in Brüssel. Nunmehr gibt es eine Interessensvertretung in Brüssel, die ausschließlich die Interessen der kleineren und mittleren StB und WP vertritt. Eine Mitgliedschaft der „Big 4“ bei der EFAA ist nicht vorgesehen.

Ausbau der Gutscheine

„niemals ohne meinen Steuerberater“

Die Werbeaktion der KWT „niemals ohne meinen Steuerberater“ umfasst einen 200 Euro Gutschein auf den ersten Jahresabschluss für alle Neu-Gründer und ein Info-Paket. Gerade im Bereich der Jungunternehmer, die überwiegend von kleineren und mittleren Kanzleien vertreten werden, konnte ein attraktives Werbeinstrument gefunden werden. Nachdem im Jahr 2016 der 200 Euro Gutschein derart stark nachgefragt wurde, hat die KWT mehrmals das Budget für die Werbeaktion erhöht.

Umbenennung der KWT

Leider konnte sich bei den Klienten der Begriff des Wirtschaftstreuhänders nie so richtig durchsetzen. Viele Klienten wussten oft nicht, was unter einem Wirtschaftstreuhänder zu verstehen ist. Mit der Berufsbezeichnung Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer wussten die Klienten

oft mehr anzufangen. Auf Anregung der AWT wurde nun veranlasst, die KWT umzubenennen. In Zukunft wird es eine Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer geben. Eine Bezeichnung, mit der eine größere Breitenwirkung erzielt werden kann.

Vorziehen der Zulassung zur Fachprüfung

Bisher konnten Berufsanwärter erst nach drei Jahren zur Fachprüfung antreten. Auf Anregung der AWT wurde im Vorstand beschlossen, dass der Antritt zur ersten schriftlichen Fachprüfung bereits nach eineinhalb Jahren möglich ist. Ein eindeutiger Vorteil sowohl für Arbeitgeber als auch für Berufsanwärter. Der Vorteil für den Arbeitgeber besteht in der höheren Qualifikation des Mitarbeiters, der bereits eine Teilprüfung absolviert hat. Der Berufsanwärter hat so die Möglichkeit, die Prüfungsbelastung auf mehrere Jahre zu verteilen, ohne einer Verlängerung der Dreijahresfrist.

WP-Only

Durch die Einführung des WP-Only mussten auch die Fachprüfungen der StB und der WP überarbeitet werden. In der Vergangenheit kam einem immer wieder zu Ohren „der Wirtschaftsprüfer ist der bessere Steuerberater, auf Grund seiner besseren Ausbildung“. In Zukunft sollten solche Aussagen nicht mehr möglich sein, da bei den gemeinsamen Bereichen (z.B. Bilanzierung, Gesellschaftsrecht, Betriebswirtschaftslehre) sowohl WP als auch StB dieselben Fachkurse und sogar dieselben Fachprüfungen auf selber Augenhöhe ablegen werden.

Fachgutachten

Die AWT hat es sich in den letzten Jahren zur Aufgabe gemacht, den regelrechten Wildwuchs der Fachgutachten zu bekämpfen. Wie sie vielleicht in letzter Zeit bemerken konnten, hat sich die Frequenz der Neuererscheinungen oder Überarbeitungen von Fachgutachten verringert. Immerhin ein Teilerfolg. Ebenso konnte die Lesbarkeit der Fachgutachten verbessert werden.

Wie Sie lesen konnten, hat sich seit der Wahl einiges bewegt. Ich konnte Ihnen hier nur die wesentlichen Neuerungen, die wir mitgestaltet oder erkämpft haben, darstellen. Bei all den Präsidiumssitzungen, Vorstandssitzungen, Ausschusssitzungen und Kammertagen haben wir immer die Interessen bzw. Gedanken der kleineren und mittleren Steuerberater und Wirtschaftsprüfer an die erste Stelle gestellt, da bei der AWT keine Interessensvertreter der „Big 4“ tätig sein können.

Sehr geehrte Kollegen und Kolleginnen, sollten Sie ein Anliegen berufsspezifischer Natur haben, dann zögern Sie bitte nicht und nehmen Sie mit der AWT Kontakt auf: info@awt.or.at ■



2017 ein Jubeljahr, und was sonst noch?

Bekanntlich wird unsere Kammer heuer 70 und die Akademie feiert das 25-jährige Bestehen. Daneben gibt es aber weitere Arbeitsschwerpunkte der AWT und der Kammer für 2017.

Endlich ein überarbeitetes modernes Berufsrecht

In vielen Bereichen entspricht unser Berufsrecht nicht mehr den Anforderungen der heutigen Zeit. Wir benötigen vor allem eine Trennung der Berufsstände. Bei den Verhandlungen ist aber besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass die „kleineren“ Steuerberater und Wirtschaftsprüfer nicht unter die Räder kommen und für alle Berufsangehörigen die Möglichkeit besteht, Berufsanwärter aus- und heranzubilden. Es sind mit Umsicht und Weitsicht die Verhandlungen mit dem Ministerium endlich aufzunehmen.

Digitalisierung des Berufstandes

Eine zentrale Aufgabe der Kammer besteht darin, Zukunftsentwicklungen zu erkennen und zeitgerecht an den Berufsstand weiterzugeben.

Die Digitalisierung ist derzeit das Thema Nummer 1 in allen Branchen. Wenn wir der kompetente Ansprechpartner für Klienten bleiben wollen, müssen wir uns damit auseinandersetzen. Mit der Buchhaltung und der Lohnverrechnung wird die Basis für viele weitere hochwertige Beratungen gelegt. Wenn wir die Themenführerschaft in diesem Bereich aus der Hand geben, dauert es nicht lange und wir verlieren auch unser hohes Ansehen in den übrigen Beratungsfeldern.

Wir treten dafür ein, dass die kleineren Steuerberater Unterstützung bei der Digitalisierung ihrer Kanzleien bekommen und nicht alleine gegen die Übermacht der EDV-Anbieter ankämpfen müssen.

Die Case Studies 1 und 2 gehen in diese Richtung. Trotz einiger Unkenrufe von Präsidiumskollegen habe ich darauf bestanden, dass dieses Projekt fortgeführt wird. Parallel dazu werden von der Akademie Veranstaltungen angeboten. Es soll zu einer breiten Information der

Kollegen kommen, damit wir die Abhängigkeit von einzelnen EDV-Anbietern reduzieren können.

Verfahrenshilfe in gerichtlichen Abgabeverfahren

Im Abgabenänderungsgesetz 2016 wurde die Möglichkeit geschaffen, dass neben den Rechtsanwälten auch Wirtschaftstreuhänder als Verfahrenshelfer in gerichtlichen Abgabeverfahren bestellt werden können. Die Kosten für diese Verfahrenshilfe sollen von der jeweiligen Kammer getragen werden.

Bei diesem Projekt sind noch viele Fragen zu klären, wie zum Beispiel:

- Sollen Wirtschaftstreuhänder zur Leistung von Verfahrenshilfe verpflichtet werden können oder sich freiwillig melden?
- Wie soll die Zuteilung der einzelnen Fälle erfolgen?
- Soll ein Honorar zur Auszahlung gelangen?
- Sollen junge Kollegen bevorzugt behandelt werden?
- Ist das Kammeramt mit zusätzlichen Ressourcen auszustatten oder wird ein neuer Ausschuss installiert?

Eines aber ist sicher: Die Kosten für diese Verfahrenshilfe kann der Bund nicht unserer Kammer zur Gänze aufbürden. Sie sehen, wir haben auch im Jahr 2017 Einiges zu tun. Über die weiteren Entwicklungen werde ich Sie auf dem Laufenden halten und freue mich über Ihre Anregungen.

Ihr Mag. Thomas Kölblinger ■



Psychologen als Steuerberater?

Im Vorstand und Berufsrechtsausschuss wird heftig darüber debattiert, ob zur WP- oder StB-Prüfung nur Akademiker mit facheinschlägigem Studienabschluss oder mit beliebigem Studienabschluss zugelassen werden sollen. Große WP-Unternehmen argumentieren aufgrund eines Personalmangels-, dass Prüfungshandlungen derart standardisiert sind, daß ein breitgefächertes facheinschlägiges Studium zur Ausübung des WP-Berufs nicht erforderlich ist. Da bei den gemeinsamen Prüfungsbereichen (z.B. Bilanzierung, Gesellschaftsrecht, Betriebswirtschaftslehre) sowohl WP als auch StB die gleichen Fachkurse und die gleichen Fachprüfungen ablegen, könnten auch Akademiker mit einem fachfremden Studienabschluss Steuerberater werden. Die Antrittsberechtigung zur Fachprüfung würde dann auch für die Steuerberater-

prüfung gelten, da eine Unterscheidung nach einer Vereinheitlichung der Prüfung nicht mehr möglich ist.

Diese Regelung leistet folgender Argumentation Vorschub:

Wenn das im Studium Gelernte unwesentlich ist, könnte man das Akademikerprinzip auch abschaffen.

Dagegen spricht, daß Steuerberater mit einem fachfremden Studium das Image des Berufsstandes der Steuerberater beschädigen könnten.

Wenn man schon derartige nichteinschlägige Studien für die Wirtschaftsprüfung zulässt, müsste das noch lange nicht für Steuerberater gelten. Für Steuerberater gibt es überhaupt keinen Grund dafür.

In der Bundeskonferenz der freien Berufe verlangt jeder Berufsstand einen facheinschlägigen Studienabschluss. Man tut auch den künftigen Steuerberatern nichts Gutes, wenn der Wert der soeben abgelegten Steuerberaterprüfung vermindert wird. Oder können Sie sich vorstellen, dass ein Klient von einem Steuerberater gut beraten wird, der Psychologie studiert hat?

Kann jetzt jeder Steuerberater werden? Mit einigen Crashkursen in der internen Ausbildung der Big 4? Wir sind dagegen. Wir sind für eine Zulassung zur Steuerberater- und Wirtschaftsprüferprüfung nur mit einem fachspezifischen Studienabschluss!

Dies ist meine persönliche Meinung. Bitte schicken Sie uns Ihre Meinung zu diesem Thema an info@awt.or.at ■

Fachgutachten

(von WP StB Dr. Jakob Schmalzl)

Unter Fachgutachten hat man die längste Zeit Arbeitsbehelfe und Empfehlungen der Fachsenate verstanden, bei deren Befolgung man auf jeden Fall auf der sicheren Seite war. Eigentlich sollten sie eine Kompilation von verschiedenen Kommentaren und Lehrmeinungen sein. Die Ausführungen sollten auch kurz und prägnant sein, sodass sie uns wirklich dienen. Langatmige Abhandlungen kann man auch woanders nachlesen.

Wenn uns irgendwelche Richtlinien, Gesetze, Verordnungen zu einer bestimmten Vorgangsweise zwingen, sollten die Fachsenate darauf verweisen und nicht aus eigener Macht-Vollkommenheit so tun, als ob sie die Vorschriften erlassen, die einzuhalten sind.

Also in Zukunft – kurz, prägnant, übersichtlich und nicht langatmig lehrmeisterlich. Auch wir sind Fachleute in unserem Beruf und wollen nicht unsere Arbeit bis ins kleinste Detail vorgeschrieben bekommen. Schließlich sind wir ja ein freier Beruf und wollen auch etwas Entscheidungsfreiheit behalten. ■

Der „Kleine“ Wirtschaftsprüfer darf wieder prüfen!

(von KR Mag. Wolfgang Korp)

Die AWT hat in den letzten Jahren immer wieder in den Fachsenaten, im Vorstand und in Veröffentlichungen auf die Berufseinschränkungen durch das A-QSG hingewiesen. Zahlreiche Wirtschaftsprüfer konnten aus Zeit- und Kostengründen die formalen Anforderungen zur Erlangung einer Bescheinigung der Qualitätskontrollbehörde nicht erfüllen und verloren damit automatisch die Befugnis, Wirtschaftsprüfungen mit Bestätigungsvermerk durchzuführen. Dies erschien umso mehr als ungerecht und überschießend, als die entsprechende EU-Richtlinie, die als Grundlage für das A-QSG diente, eine Bescheinigung der Qualitätskontrollbehörde gar nicht verlangte. Der Schaden, der dadurch bei vielen Wirtschaftsprüfern eingetreten ist, kann nicht wiedergutmacht werden.

Endlich waren unsere Bemühungen erfolgreich, und es konnte der Gesetzgeber dazu bewegt werden, das neue APAG, welches an die Stelle des A-QSG getreten ist, auf die Basis der EU-Richtlinie zurückzuführen. Das heißt nun, mit In-Kraft-Treten des APAG (1. Okt. 2016) kann jeder Wirtschaftsprüfer, also auch derjenige ohne Bescheinigung der Qualitätskontrollbehörde, wieder Wirtschaftsprüfungen bei Stiftungen, Vereinen, kleinen Genossenschaften durchführen und mit formalem Bestätigungsvermerk versehen! Acht zu geben ist hierbei auf privatrechtliche Vereinbarungen und Sonderbestimmungen in Spezialgesetzen im Einzelfall, sofern sie eine solche Bescheinigung verlangen (siehe auch den folgenden Artikel von Dr. Klinger). ■



Erleichterungen für „kleinere“ WPs

Der Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision hat eine Stellungnahme zur verhältnismäßigen Durchführung von Abschlussprüfungen (KFS/PE27) beschlossen. Diese Stellungnahme gibt die Überlegungen des Fachsenats zur Berücksichtigung von Größe, Komplexität und Risiko des Prüfungsgegenstandes im Rahmen der Prüfungsdurchführung wieder.

Die Arbeit des „kleinen“ WP, der zumeist kleinere Einheiten prüft, soll dadurch erleichtert werden. „Kleinere Einheiten“ haben beispielsweise Merkmale wie Konzentration von Eigentum und Management auf eine kleine

Anzahl von Personen, überschaubare Geschäftsvorfälle und wenige Geschäftszweige, interne Kontrollen, Managementebenen und Mitarbeiter.

Bezüglich der Annahme und der Fortführung eines Prüfungsauftrages gibt es keine Erleichterungsbestimmungen zu kleineren Einheiten.

Die Ausgestaltung für das IKS kann bei kleineren Einheiten mitunter aber sehr einfach sein. So ist denkbar, dass das Unternehmen einige wenige Kontrollen für wesentliche Sachverhalte installiert hat, wo die Überwachungsfunktion möglicherweise direkt durch einen Gesellschafter-Geschäftsführer wahrgenommen wird. Die Funktionstrennung wird bei kleineren Einheiten häufig weniger ausgeprägt sein, allerdings kann das Management in der Lage sein, einen höheren Grad an Überwachung auszuüben.

Bei der Prüfung von kleineren Einheiten ist die Prüfungsdokumentation weniger umfangreich, dennoch muss die Dokumentation so erstellt werden, dass sie für einen erfahrenen Prüfer verständlich ist. Bei der Dokumentation muss erkennbar sein, von wem, wann und in welchem Umfang die Prüfdokumentation durchgesehen wurde. Allerdings bedeutet dies nicht, dass jedes einzelne Arbeitspapier diesbezüglich abgezeichnet werden muss. Bei Folgeprüfungen können auch bestimmte Teile der Dokumentation übernommen werden.

Insgesamt gesehen ist diese Stellungnahme für den „kleinen“ WP wichtig, wenn auch nicht alle Vorschläge der AWT betreffend Erleichterungen umgesetzt worden sind.

Weitere Erleichterungen für den „kleinen“ WP konnten im Anwendungsbereich des APAG (Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz) berichtet werden. Während das A-QSG alle gesetzlichen Pflichtprüfungen umfasste, wurden im APAG die Vereins- und Stiftungsprüfungen, unternehmensrechtliche Sonderprüfungen und landesgesetzlich vorgeschriebene Prüfungen angenommen. Der Zugang in das Aufsichtssystem wird durch das APAG ebenfalls erleichtert. Die für die erstmalige Erteilung einer Bescheinigung erforderliche Prüfung der auftragsunabhängigen Maßnahmen (sprich Qualitätssicherungshandbuch) entfällt. Bei Neuaufnahme eines Prüfbetriebes ist eine Meldung an die APAG zu erstatten, die eine vorläufige auf 18 Monate befristete Bescheinigung erteilt. In diesem Zeitraum muss man sich einer Qualitätssicherungsprüfung unterziehen.

Für den „kleinen“ WPs sicherlich erleichternd wäre auch die Abschaffung der internen Nachschau. Da der Qualitätsprüfer in der Regel die Prüfungsakten nochmals prüft, kostet die interne Nachschau eigentlich nur Zeit und unter Umständen Geld durch die Installierung eines zusätzlichen WPs als Nachschaubeauftragten. Was in Deutschland so nicht praktiziert wird, sollte auch in Österreich angepasst werden. ■

Pfuscher

(von WP StB Dr. Jakob Schmalzl)

In der KWT bin ich für die „Pfuscher-Bekämpfung“ zuständig, dabei muss ich feststellen, dass in der letzten Zeit wieder vermehrt Verstöße gegen das WTBG und insbesondere gegen die Vorbehaltsaufgaben durch nicht berechnete Gewerbetreibende erfolgen.

1. Häufig werden die Erstellung von Steuererklärungen, die Vertretung beim Finanzamt sowie steuerliche Beratung auf Homepages von Buchhaltern, Unternehmensberatern etc. angeboten. Falls Sie so etwas entdecken, bitte gleich eine Meldung an mich oder an die Kammer, am besten mit einem screenshot.
2. Häufig können Kollegen bei der Übernahme von neuen Klienten, die bisher von nicht zur Vertretung berechtigten Personen beraten worden waren, derartige Übertretungen feststellen. In diesem Falle sollte sich der Kollege von seiner Verschwiegenheit entbinden lassen, versuchen den Klienten zu einer schriftlichen Stellungnahme oder Zeugenaussage zu bewegen, und uns eiligst verständigen. Für eine UWG-Klage haben wir nur ein halbes Jahr nach Vollendung der Tat zur Verfügung.
3. Schriftliche Angebote von verbotenen Leistungen mit vermeintlich billigen Preisen können uns bei der Verfolgung ebenfalls helfen.

Diese drei Formen des Pfuschs sind die häufigsten Erscheinungsformen. Es gibt jedoch weitere fantasievolle und einfallsreiche Varianten. Wenn Sie glauben, dass sich ein Außenstehender nicht an die Spielregeln hält, verständigen Sie uns. In der Kammer ist Frau Mag. Hahn zuständig.

Eingehende Mitteilungen mit Aussicht auf Erfolg lassen wir von dem damit beauftragten Anwalt prüfen. Wenn dieser Anwalt zur Meinung kommt, dass Aussicht auf eine Verurteilung besteht, klagen wir. Eine Verurteilung kostet den Pfuscher in den meisten Fällen mehr als € 5.000,- an Strafe, Anwalts- und Gerichtskosten.

Auch Verwaltungsstrafanzeigen sind möglich. Die Bezirksverwaltungsbehörden sind jedoch sehr milde und bestrafen erfahrungsgemäß nur mit wenigen Hundert Euro.

Ohne Mitwirkung des Kollegenkreises wird nur ein Bruchteil des Pfusches bekannt. Wir erreichen immer wieder Verurteilungen und ersuchen Sie daher um Ihre Mithilfe. Wir wollen wieder so erfolgreich werden wie vor einer Reihe von Jahren. Da wurde ich von der WKO aufgefordert, die Pfuscher milder zu behandeln, da damals in den letzten zwei Jahren sechzig Verurteilungen mit hohen Kosten erreicht wurden und man zum

Teil die Existenz dieser Personen aufs Spiel gesetzt hätte. Meine Antwort war: Die sollen aufhören zu pfuschen. Diese Situation wollen wir wieder erreichen. ■

EBT ???

(von WP StB Mag. Thomas Kölblinger)

Und bist Du nicht willig, so gibt es ein Gesetz

Nach zwei Treffen mit den Vertretern der Banken zum Thema EBT (elektronischer Bilanztransfer) habe ich den Eindruck, dass die Verantwortlichen noch nicht im Dienstleistungszeitalter angekommen sind. Mit Nachdruck wird von uns Steuerberatern die Übermittlung von E-Bilanzen unserer Mandanten gefordert. Diese sind in einem Format und einer Gliederung den Banken elektronisch zu übermitteln, die für sie optimal ist.

Viele Klienten, die mit der von den Banken geforderten elektronischen Übermittlung ihrer Bilanz konfrontiert werden, empfinden das als zusätzliche und noch dazu kostenpflichtige Schikane.

Beim Steuerberater verursacht diese Aufbereitung und Übermittlung Kosten. Für die Bank stellt die Übermittlung eine Entlastung dar. Weder mein Mandant noch ich als sein Steuerberater haben irgendetwas davon, und auf gar keinen Fall einen Vorteil. Aber die Banken und ihre Vertreter wollen das unbedingt.

Folgende Überlegungen werden von ihnen angedacht:

1. Für in Papierform übermittelte Bilanzen werden Gebühren verlangt. Ist das eine Seiten-, oder eine Buchstaben- oder eine Zifferngebühr? Je mehr, desto besser! Glücklicherweise dürfen wir und unsere Mandanten sein, wenn es „nur“ eine weitere Pauschale bei den Bankgebühren sein wird.
2. Wenn die Übertragungsrate der übermittelten Bilanzen trotz einer Gebühr nicht passt, bzw. eine von den Banken definierte Quote nicht rasch erreicht wird, wird eine gesetzliche Regelung angedacht und vom Gesetzgeber eingefordert. Sicherheitshalber holt man sich sofort die OeNB ins Boot, um der Forderung noch mehr Nachdruck zu verleihen.

Dieser Nachdruck hat im Herbst 2016 dazu geführt, dass es im Justizministerium bereits zwei Gesprächsrunden gab, bei denen von der KWT konstruktive Vorschläge gemacht wurden. An dieser Stelle möchte ich mich bei allen Kollegen bedanken, die bei der Online-Umfrage mitgemacht haben. Die daraus gewonnenen Daten unterstützen unsere Argumentation, und wir werden als kompetenter Verhandlungspartner vom Ministerium geschätzt.

Derzeit führt der EBT dazu, dass man den Unternehmen und den Steuerberatern damit zusätzlichen Aufwand aufbürdet (Meldeverpflichtung, Fristenverwaltung, EDV-Umstellung). Vorschläge, die zu einem Abbau der „Bürokratie“ von den Vertretern der KWT

gemacht werden, fallen bei den Banken auf keinen fruchtbaren Boden und werden von ihnen nicht unterstützt. Wie z.B. dass nur eine Bilanz erstellt wird, die dann dem Firmenbuch, dem Finanzamt und auch den Banken elektronisch übermittelt wird.

Ich erwarte mir von den Bankenvertretern konstruktive Vorschläge, die Vorteile für unsere Mandanten bringen und nicht Drohungen, dass wir in absehbarer Zeit mit einer gesetzlichen Regelung zu rechnen haben, weiters einen partnerschaftlichen Umgang und nicht, dass wir (gnadenhalber) über die zukünftigen von den Banken geplanten Verschärfungen und Gebührenerhöhungen informiert werden.

Über die weiteren Entwicklungen werde ich Sie auf dem Laufenden halten. ■



Allmacht eines Landespräsidenten

Dass sich Herr Hilber offensichtlich Sultan Erdogan bezüglich „Säuberungsaktionen“ zum Vorbild nimmt, ist nicht nur verwerflich, sondern schlichtweg skandalös!

Wo Herr Hilber die Möglichkeit sieht, ihm nicht genehme Personen aus Ämtern zu entfernen, tut er es. Beispiele gefällig: Die bestens bewährte und allseits beliebte und äußerst zuvorkommende Landesstellensekretärin Frau Mag. Pflauser wurde von Hilber nach aufopfernder Tätigkeit und mehr als 15 Dienstjahren für die KWT entfernt. Seine lapidare Rechtfertigung: „Die Dame sei für die KWT nicht mehr gut genug...“ Tatsächlich war Frau Mag. Pflauser dem Präsidenten offensichtlich zu wenig unterwürfig bzw. erlaubte sich, auch eine eigene Meinung zu haben.

Auch gegenüber Berufskollegen ist Herr Hilber wenig zimperlich, wenn es um das Abservieren bzw. Entfernen von solchen geht, wenn sie sich erlauben, an der selbstherrlichen Amtsführung und an sogen. In-sich-Geschäften des Präsidenten Kritik zu üben. In diesem Fall hat Herr Hilber einen Berufskollegen, welcher mehr als 20 Jahre als Laienrichter beim Landesgericht tätig war, aus der Liste der Laienrichter entfernen lassen. Offensichtlich dürfte dieser Präsident etwas abgehoben sein, bzw. sein Mandat verkannt haben und vergessen

haben, dass sowohl seine Gage als auch die unzähligen Repräsentationsausgaben – die häufig der „Selbstbewehräucherung“ dienen und zum Großteil zu hinterfragen sind – durch Pflichtbeiträge finanziert werden.
Herr Präsident, besinnen Sie sich Ihrer Aufgaben! ■

Permanenter Gesetzesbruch durch elendslange Verfahren – und niemand tut was

(von StB Mag. Harald Houdek)

Es ist schon bemerkenswert: Während Steuerpflichtige und damit auch wir Steuerberater durch häufige und äußerst kurze Fristvorgaben sekkiert werden, haben sowohl die Finanzbehörde als auch die Rechtsmittelinstanz, das Bundesfinanzgericht und der Verwaltungsgesichtshof alle Zeit der Welt. Die Verfahrensgesetze strotzen nur so vor Bestimmungen, welche die Normunterworfenen zum raschen Handeln zwingen – allesamt „abgesichert“ durch beträchtliche Konsequenzen und auch Strafen bei Fristüberschreitung.

Einige Beispiele:

- § 245 BAO Beschwerdefrist
- § 85/2 BAO Mängelbehebungsauftrag (Frist wird vom FA vorgegeben, ist meist äußerst kurz – wenige Tage)
- Art. 133 B-VG VwGH-Beschwerde binnen 6 Wochen – nicht verlängerbar
- § 150/2 FinStrG – Beschwerdefrist 1 Monat nicht verlängerbar)
- § 135 BAO Frist für Abgabenerklärungen, bei Überschreitung bis 10 % Verspätungszuschlag
- § 121a BAO i.V.m. § 49a FinStrG Verspätete Anzeigen von Schenkungen bis 10 % Strafe

Die Aufzählung könnte beliebig fortgesetzt werden.

Umgekehrt gelten für die Abgabenbehörden inkl. Rechtsmittelinstanzen praktisch keine Fristvorgaben mit Ausnahme des § 85a BAO, welcher die Abgabenbehörden lediglich dazu verpflichtet, über Anbringen der Parteien „ohne unnötigen Aufschub“ zu entscheiden. In der Praxis erweist sich diese Bestimmung als reine Makulatur und die Erfahrung zeigt, dass sich niemand von der Finanz darum „schert“.

Auf eine Säumnisbeschwerde nach § 284 BAO wird meist verzichtet, da der Steuerpflichtige negative Folgen einer solchen befürchtet.

Zur Veranschaulichung, wie „rasch“ von Seiten der Finanz als auch der Rechtsmittelinstanz, sprich Bundesfinanzgericht, gearbeitet wird, sei nachstehendes Beispiel angeführt – Leidtragender ist ein Kleinbetrieb, dessen Umsätze die überwiegende Zeit unter den Buchführungsgrenzen der BAO bzw. des UGB lagen:

Verkürzte Chronologie eines Prüfungsfalls:

01.06.2006 Prüfungsauftrag 2001-2004

07.05.2007 Ausdehnung BP 2000-2005

21.01.2009 Berufung wegen gesetzwidriger, willkürlicher Schätzung

24.10.2011 Berufungsvorentscheidung durch Finanzamt

Sommer 2016 BFG-Verfahren im Erörterungsstadium

Pikanterie am Rande: bereits 2012 übergab der steuerpflichtige Beschwerdeführer altersbedingt den Betrieb an seinen Sohn, ist seither im Ruhestand und bezieht eine Pension von ca. EUR 1.000,-.

Wie ich aus Gesprächen mit Kollegen in Erfahrung bringen konnte, handelt es sich hier in keiner Weise um einen Einzelfall. So gehören häufig überlange Betriebsprüfungen samt anhängigen jahrelangen Rechtsmittelverfahren zum Alltag. Da Verjährungsfristen außer Kraft gesetzt bzw. gehemmt sind (vgl. § 209 und 209/2 BAO), können die Verfahren unerträglich lange dauern. Sowohl für Steuerpflichtige als auch für uns Berater ist dies unzumutbar und widerspricht auch Art. 6 EMRK.

Um solche Auswüchse zu verhindern, sollte dringend eine Bestimmung ins Gesetz aufgenommen werden, die normiert, dass eine Beschwerde, über welche nicht innerhalb einer bestimmten Frist (z.B. 1 Jahr) entschieden wird, automatisch einer positiven Erledigung für den Beschwerdeführer zuzuführen ist.

Es kann doch nicht sein, dass Fristen nur für den Normunterworfenen gelten, während die Behörden und Finanzgerichte nach Belieben und Gutdünken die Akten jahrelang unbearbeitet liegen lassen.

Der immer dünner werdende Mittelstand muss ohnedies als Melkkuh für alles herhalten. Dass man jahrelang auf die Bearbeitung von Anbringen bzw. Beschwerden warten muss, kommt einem Außer-Kraft-Setzen des Rechtsstaates gleich. ■

Der Kammertag – ein ungeliebtes Kind? (2)

(von KommR Christian Kittl)

Die letzte halbjährliche Kammertagssitzung war im November 2016. Das größte Organ unserer Kammer hatte den Bericht des Präsidenten zur Kenntnis zu nehmen, den Kammervoranschlag für 2017 und die Änderung der Wirtschaftstreuhänderberufs-Ausübungsrichtlinie (kurz: WT-ARL) zu beschließen.

Die negative Überraschung war bereits am Anfang, dass gerade noch mit 35 von 66 Mitgliedern die Beschlussfähigkeit gegeben war. Nachdem zum vorherigen Kammertag ebenfalls nur 38 Mitglieder erschienen sind, gibt diese zweimalige geringe Anwesenheitsquote schon schwer zu denken.

Festzuhalten ist, dass meine Forderungen aus meinem vorigen Artikel größtenteils erfüllt wurden:

1. Die Besprechungszeit für die Fraktionen hat sich gebessert.

- Der Bericht des Präsidenten wird nunmehr sehr viel langsamer und damit verfolgbare vorgetragen, wobei der schriftliche Kurzbericht und die Power-Point Präsentation wesentlich zu Verfolgbarkeit und zum Verständnis beitragen.
- Die Tagesordnung wird nunmehr rechtsrichtig und rechtzeitig übermittelt, ebenso werden die Anträge nun richtig vorformuliert.
- Dass es sich gelohnt hat, Ansätze im Jahresvoranschlag kritisch zu hinterfragen, hat sich diesmal gezeigt. Die einzelnen Positionen sind entsprechend der letztjährigen Diskussion (m.E.) viel realistischer budgetiert und geben somit dem Kammertag einen viel klareren Blick auf die zu erwartende Entwicklung unserer Kammerausgaben.
- Alles in allem sind erhebliche Fortschritte zu sehen und festzustellen, dass konstruktive Kritik ernst und aufgenommen wird.

Wie den meisten Kammermitgliedern bekannt ist, wird eine Umbenennung unserer Kammer in Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer vorbereitet, da der Wirtschaftstreuhand für die Klienten bis heute nicht verstanden wird bzw. als Begriff einen Bekanntheitsgrad erreicht hat. Dabei tritt das Problem mit einem neu zu kreierenden Logo auf und ist von den Medienberatern noch kein wirkliches Highlight entwickelt worden:

[KSfW](#)
[KSfBP](#)

Wem dazu etwas Besseres einfällt, der möge es uns oder direkt der Kammer mitteilen.

Als Freiberufler ist es für mich mehr als erschreckend, wie unser Berufsstand durch die Wirtschaftstreuhandberufs-Ausübungsrichtlinie überreguliert ist. Alles, was in dieser steht, sollte für einen verantwortungsbewussten Wirtschaftstreuhand selbstverständlich sein. Eine ordentliche Ausbildung, eine ordentliche Organisation der Arbeitsabläufe und eine Qualitätssicherung der erstellten Arbeiten sollten in jeder unserer Kanzleien gelebt werden. Stattdessen Handbücher und Checklisten, mit akademischen Hackerlmachern statt kreativ denkenden, verantwortungsbewussten Sachbearbeitern und WT's, das ist für mich eine erschreckende Entwicklung. Die Entwicklung zu Tausenden von Seiten von Erlässen (Rechtsansicht der Exekutive = Dienstvorschrift an die Mitarbeiter der Finanz), Salzburger Steuerdialog (wo reiht sich dieser eigentlich im Stufenbau der Rechtsordnung ein?) und vieler weiterer unnötiger Vorschriften, ist ein erschreckendes Bild der momentanen Zeit, in der zwar bestehende Gesetze nicht vollzogen werden, aber eine überbordende Reglementierung vorangetrieben wird.

Wir alle wollen eine ordentlich funktionierende staatliche Ordnung, aber keine sinnlose Überreglementierung – wir wollen weiter verantwortungsbewusste Freiberufler, Berater und Wirtschaftsprüfer sein, mit hohem Anspruch an unsere Arbeit und nicht Hackerlmacher. ■



Raiffeisen Regionalbank Mödling
 BLZ: 32250

ZAHLUNGSANWEISUNG
 AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

EmpfängerIn/Name/Firma AWT Autonome Wirtschaftstreuhand		IBANEmpfängerIn A T 4 3 2 2 5 0 0 0 0 1 2 0 6 6 7	
BIC(SWIFT-Code) der Empfängerbank R L N W A T W G T D		Betrag EUR	
Verwendungszweck KontoinhaberIn/AuftraggeberIn Name und Anschrift		Betrag EUR	
IBANKontoinhaberIn/AuftraggeberIn		IBANKontoinhaberIn/AuftraggeberIn	



Raiffeisen Regionalbank Mödling
 BLZ: 32250

ZAHLUNGSANWEISUNG

EmpfängerIn/Name/Firma AWT Autonome Wirtschaftstreuhand		IBANEmpfängerIn A T 4 3 2 2 5 0 0 0 0 1 2 0 6 6 7	
BIC(SWIFT-Code) der Empfängerbank R L N W A T W G T D		Betrag EUR	
Verwendungszweck Druckkostenbeitrag EUR 60.00		Betrag EUR	
IBANKontoinhaberIn/AuftraggeberIn		IBANKontoinhaberIn/AuftraggeberIn	

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen!

Wir ersuchen Sie hiermit, zur Kostendeckung von Druck- und Portokosten der AWT-Nachrichten einen **Druckkostenbeitrag von zumindest € 60,-** bis Ende April 2017 zu überweisen.

Es geht darum, die gemeinsamen Ziele der kleinen Steuerberater zu unterstützen, sowohl der Einzelkämpfer als auch der Kanzleien mit bis zu 20 Mitarbeitern. In Zeiten, in denen sich große Kanzleien teilweise wieder in mehrere kleine Kanzleien aufspalten, sind klar die Vorteile der kleinen und mittelständischen Kanzleien sichtbar:

- Große Kundennähe
- Große Flexibilität
- Preisvorteile, da weniger overhead-Kosten (Marketing-Mitarbeiter, teure Werbung, viele Sekretärinnen) anfallen.

Unser Ziel ist eine größere Kooperation unter den Kanzleien, die nicht zu den zehn größten Wirtschaftstreuhandern zählen. ■

IMPRESSUM

Herausgeber und Medieninhaber:

AWT-Autonome Wirtschaftstreuhandler
Zentrales Vereinsregister ZVR-Zahl 163780698
Überparteiliche Interessensvertretung der Wirtschaftstreuhandler
1040 Wien, Floragasse 7, Tel. 01/587 87 55, E-Mail: info@awt.or.at

AWT-Nachrichten ist eine unabhängige Broschüre zur Information der Mitglieder der Kammer der Wirtschaftstreuhandler über die Kammerarbeit der Fraktion der Autonomen Wirtschaftstreuhandler.

Redakteur: Mag. Johannes Meller

Autoren: StB Mag. Harald Houdek, WP StB KR Christian Kittl, WP StB Dr. Michael A. Klinger, WP StB Mag. Thomas Kölblinger, WP StB KR Mag. Wolfgang Korp, StB Mag. Franz Schmalzl, WP StB Dr. Jakob Schmalzl

Jeder Autor ist für den Inhalt seines jeweiligen Artikels verantwortlich.

Auflage: 7.450 Stück

Druck & Gestaltung: Bürger-Druck & Medien
Ing. V. Bürger GmbH, Reinhartsdorfgasse 23, 2320 Schwechat

Erscheinungsweise: 3x jährlich

Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
Retouren an: Postfach 555, 1008 Wien